

G e s e z

vom wirksam für die gefürstete Graffschaft Tirol und das Land Vorarlberg, womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 19. Dezember 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1871 Nr. 1), betreffend das Institut der Landesvertheidigung, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Graffschaft Tirol und meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 5, 6, 10, 11, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 37, 39 und 40 des Gesetzes vom 19. Dezember 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1871 Nr. 1) betreffend das Institut der Landesvertheidigung, haben zu Lauten:

§. 5.

Die k. k. Landesvertheidigungs-oberbehörde ist, in Gemäßheit der auf Grund des §. 27 L.-B.-G. getroffenen Verfügungen des Landesvertheidigungs-Ministers, zur Oberleitung des Landesvertheidigungswesens in Tirol und Vorarlberg berufen.

Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmann von Tirol, oder dessen Stellvertreter im Landes-Ausschusse, aus zwei Abgeordneten des Tiroler-, und aus Einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus einem Referenten der Statthalterei als politischen, einem Stabsoffiziere oder Hauptmann der Landeschützen als militärischen und einem Landwehr-Intendanten als ökonomischen Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, sodann militärischerseits: aus dem Militär- und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg, oder dessen Stellvertreter, einem Landeschützen-Bataillons-Commandanten und dem Landesvertheidigungs-Commando-Adjutanten.

Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter.

Der ökonomische Referent der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat in der Gremialversammlung das Stimmrecht nur in den Gegenständen seines Referates.

Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist ermächtigt, Landesvertheidigungs-Distrikts-Commandanten und Landesvertheidigungs-Distrikts- und Bezirks-Commissäre aufzustellen und ihnen nöthigenfalls Vertheidigungs-Ausschüsse beizugeben.

In Vorarlberg wird zu diesem Ende ein der Landesvertheidigungs-Oberbehörde unterstehendes, besonderes Komite, bestehend aus einem politischen Beamten und einem Offiziere der Landeschützen,

welche von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestimmt werden, und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landes-Ausschusses bestellt.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht unmittelbar dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium.

§. 6.

Der übertragene Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde (§. 5.) umfaßt:

- a. Die Evidenthaltung des Standes.
- b. Die Personal-Angelegenheiten der Offiziere (mit Einschluß der Beförderungsvorschläge) auf Grund der Begutachtung durch den Landesvertheidigungs-Commandanten.
- c. Alle Personal-Angelegenheiten der Mannschaft.
- d. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.
- e. Die Verpflegung.
- f. Die Unterkunft und Transportmittel.
- g. Die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen.
- h. Die Verfügung zur eventuellen Verwendung der Landesschützen im Interesse öffentlicher Ordnung und Sicherheit.

Bei drohendem Kriege und während desselben.

- i. Alle Maßregeln zur raschen Aufbietung der Landesvertheidigungs-Kräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben, sowie jene Vorkehrungen, welche zur wirksamen Unterstützung der Vertheidigung des Landes beitragen, und
- k. Die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom militärischen Befehlshaber des Landes geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sind, unter der Leitung des Statthalters oder seines Stellvertreters die im § 5 benannten drei Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde berufen, welchen das nöthige Hilfspersonale beizugeben ist.

§. 10.

Die Landesschützen bilden einen Theil der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und formiren:

- a. im Frieden 10 Landes-Bataillone zu je 4 Landes-Kompagnien;
- b. zwei Escadrons.

Die Landes-Bataillone führen die Nummern 1 bis 10 und die Kompagnien die Nummern 1 bis 4; außerdem die Bataillone die Bezeichnung des Landestheiles, aus welchem sie sich vorzugsweise ergänzen.

Die Landesschützen-Escadronen führen die Nummern 1 und 2.

§. 11.

Im Kriege werden aus den 10 Landes-Bataillonen 10 Feld- und ebensoviele Reserve-Bataillone, dann 10 Ergänzungskompagnien formirt.

Die Feld- und Reserve-Bataillone führen die gleichen Nummern und Bezeichnungen wie die Landes-Bataillone.

Die Ergänzungskompagnien führen die Nummern der betreffenden Bataillone.

Der Stand eines Landesschützen Feld- und eines Reserve-Bataillons im Kriege, und der gemeinschaftlichen Ergänzungskompagnie ist aus dem Schema I, jener des Bataillons-Cadres im Frieden (§. 22) aus dem Schema II, und der Stand einer Landesschützen-Escadron im Kriege, sowie des Cadres beider Escadrons im Kriege und im Frieden aus dem Schema III zu entnehmen.

§. 16.

Die Formirung der Landes-Bataillone, sowie der Landes-Kompagnien im Frieden geschieht mit Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung des Landes und die Nachbarschafts-Verhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzelnen Landestheile.

In die Landeschützen-Escadrons ist die erforderliche Anzahl geeigneter Wehrpflichtiger aus dem ganzen Lande durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde einzutheilen.

Der Uebergang aus der Friedens- (§. 10) in die Kriegs- (§. 11) Formation, wird auf Befehl des Kaisers (§. 3 Gesetz vom 19. Dezember 1870) vom Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise der Landesvertheidigungs-Oberbehörde verfügt.

§. 17.

Die Landeschützen werden ergänzt:

- a. Durch die Einreihung der nach Tirol und Vorarlberg zustehenden Reservemänner des stehenden Heeres, nach vollendeter Heeres-Dienstpflicht und der zur Ersatz-Reserve Vorgemerkten derselben Länder, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, in die Bataillone des betreffenden Landestheiles.
- b. Durch die unmittelbare Eintheilung der zur Ergänzung des Tiroler Jäger-Regimentes nicht benöthigten diensttauglichen Wehrpflichtigen der vorgeführten 3 Altersklassen.
- c. Durch Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben und nicht mehr zu den Landschützen dienstpflichtig, aber noch diensttauglich sind. (§. 4. K.-W.-G.)

§. 22.

Die Bataillons-Cadres (Schema II.) haben ihren Standort in dem Hauptorte eines jeden Bataillons-Bezirktes; der gemeinsame Cadre der Landeschützen zu Pferd (Schema III) ist in Innsbruck aufgestellt.

Sie haben:

1. Die Ausbildung der unmittelbar in die Landeschützen-Bataillone und zu den Landeschützen zu Pferd eingereichten Rekruten, sowie die Heranbildung der Unter-Offiziere und Hornisten zu besorgen.
2. Die Standes- und Evidenzführung; sowie
3. Die Verwaltung der Vorräthe an Montouren, Rüstungen, Waffen und Munition, welche in dem Bataillons-Magazine unter der durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu regelnden Mitwirkung des Gemeindevorstehers verwahrt werden, zu versehen.

§. 23.

Im Frieden können alle dem Landeschützen-Verbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Behörden, und Landeschützen-Cadres (Schema II und III) in aktiver Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§. 24 und 25) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im Schema II und III bei den Cadres aufgeführte Mannschaftsstand ist mit Ausnahme der Bezirks-Oberjäger und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen zu decken, wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landeschützen Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbs-Verhältnisse, zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landeschützen-Dienstpflicht dreifach angerechnet.

Unteroffiziere, welche nach einjähriger aktiver Dienstleistung bei dem Cadre, oder nach zurückgelegter Heeres-Dienstpflicht sich noch zu einer aktiven Dienstleistung bei den Landeschützen freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstes-Prämie theilhaft werden, jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im aktiven Dienste zugebrachte Zeit, auf ihre Landeschützen-Dienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirks-Oberjäger gehören zu den, in keine Diätenklasse eingereihten Militär-Gagisten und werden in erster Reihe aus solchen Unter-Offizieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (Landeschützen) unter vorzugsweiser Berücksichtigung der den Ländern Tirol und Vorarlberg Angehörigen ernannt, welche 12 Jahre, darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere im Heere, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen gedient haben, und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unteroffiziere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre 12 beziehungsweise 10jährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder der Landwehr (Landeschützen) aktiv vollstreckten und auch unter diesen vorzugsweise jene, welche den Ländern Tirol und Vorarlberg angehören.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits den Landeschützen angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landeschützen eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualifiziren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Kontraktwege erfolgen.

§. 24.

Im ersten Dienstjahre wird die in die Landeschützen-Bataillone unmittelbar eingereihte Mannschaft durch acht Wochen, die den Landeschützen zu Pferd zugewiesene Mannschaft durch drei Monate, die in die Landeschützen-Bataillone mit der Bestimmung als „Artilleristen“ eingetheilte Mannschaft durch drei Monate und zwar diese letztere bei dem in Tirol dislocirten Festungs-Artillerie-Bataillon in der Handhabung der Feldgeschütze und im Batterie-Dienste, dann in der Wartung, Packung und Führung der Tragthiere ausgebildet.

Zum Zwecke der Ausbildung jener dem Verbande der Landeschützen angehörenden Personen, welche die Offiziers-Charge anstreben, wird eine entsprechende Schule in Innsbruck errichtet.

§. 25.

Die Waffenübungen der Landeschützen-Bataillone finden nach der Ernte statt und bestehen:

- a. jedes zweite Jahr in Bataillons-Uebungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;
- b. in jenen Jahren, in welchen die Bataillons-Uebungen entfallen, in Uebungen der Kompagnien in der Dauer von 14 Tagen.
- c. in Scheibenschießübungen in den Gemeinden (§. 27.).

Zu den Uebungen ad a können alle im Stände der Landeschützen-Bataillone befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b, die unmittelbar in die Landeschützen eingereihten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit, nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Hornisten einberufen werden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Die zu den berittenen Schützen eingereihten können gleichfalls während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden, jedoch so, daß mit der zu den berittenen Schützen unmittelbar eingereihten und zur ersten Ausbildung einberufenen Mannschaft die Waffenübung gleich im Anschlusse an die dreimonatliche Ausbildung vorzunehmen ist, wogegen diese Mannschaft im ersten und zweiten Dienstjahre nicht mehr zu einer Waffenübung einberufen werden darf.

Desgleichen kann die Heranziehung der bei den berittenen Landeschützen eingetheilten Offiziere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen, jedes zweite Jahr stattfinden.

Die im Stande der Landeschützen-Bataillone befindlichen Artilleristen werden während der Waffenübungszeit bei den Gebirgs-Batterien der in Tirol liegenden Artillerie, sowie in den verschiedenen besetzten Objekten des Landes geübt.

Im Falle in den ersten 6 Dienstjahren, aus welchem immer für Rücksichten, eine Waffenübung entfallen ist, kann dieselbe in den folgenden sechs Dienstjahren nachgetragen werden.

§. 37.

Die Bewaffnung, Ausrüstung und das Feldgeräthe und die Kriegs-Taschen-Munition der Landeschützen-Bataillone ist jener des Tiroler-Jäger-Regiments gleich, jene der Landeschützen zu Pferd wird vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers festgestellt.

§. 39.

Gagisten und Mannschaft der Landeschützen haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gehühren, welche im Frieden in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Die Gage für den Bezirks-Oberjäger wird mit jährlichen 600 fl. bemessen. Außerdem erhält derselbe für die Dienstzeit, welche er, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in seiner Eigenschaft als Bezirks-Oberjäger zurückgelegt hat, eine jährliche Alterszulage

	im Betrage von 100 fl. nach vollendetem	5.
"	"	"
"	"	"
"	200	"
"	"	"
"	"	"
"	300	"
"	"	"
"	"	"
"	"	15. Dienstjahre.

Die Quartiersgebühr wird für den Bezirks-Oberjäger nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße für Militärbeamte der 12. Diätenklasse festgestellt.

§. 40.

Die Landeschützen haben für ausgezeichnete Thaten im Felde auf dieselben Belohnungen und Auszeichnungen wie das k. k. Heer Anspruch.

Die im Kriege oder überhaupt in aktiver Dienstleistung invalid gewordenen Personen der Landeschützen genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung dem stehenden Heere zu Theil werden.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich Versorgung der Wittwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene der Landwehr (Landeschützen) Personen.

Auf die Versorgung der Wittwen und Waisen der Bezirks-Oberjäger haben die für Angestellte des Civils-Staats-Dienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel II.

An die Stelle der in den §§ 27 und 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 1870 angeführten „Ergänzungs-Cadre-Commandanten“ hat die Benennung „Landeschützen-Bataillons-Commandanten“ und an die Stelle des in § 41 angeführten „Ergänzungs-Cadre's die Bezeichnung „Landeschützen-Evidenthaltung“ zu treten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird der Landesvertheidigungs-Minister mit der Durchführung desselben betraut.

Wien, am

1. Die Landes-Bataillone führen die Namen:

- | | | | |
|------|--|---|---|
| Nro. | 1. Unterinntaler Landeschützen-Bataillon. *) | | |
| " | 2. Innsbrucker und Wippthaler Landeschützen-Bataillon. | | |
| " | 3. Oberinntaler | " | " |
| " | 4. Oberetschthaler | " | " |
| " | 5. Etsch- und Fleimsthaler | " | " |
| " | 6. Pusterthaler | " | " |
| " | 7. Noce-Avisio | " | " |
| " | 8. Trient- und Bassugana | " | " |
| " | 9. Roveredo und Sarca | " | " |
| " | 10. Bozarlberger | " | " |

2. Im gemeinschaftlichen Stande der Landeschützen-Stabsoffiziere kann ein Viertel der Obersten, ein Viertel der Oberstleutenants und ein Viertel der Majors-Charge angehören.

Bei ungleichen Zahlen hat die größere Hälfte der niederen Charge anzugehören.

3. Der Hilfsarbeiter ist nur im Kriege für den Rechnungsführer zu freieren.

4. Der Bataillons-Hornist hat im Kriege beritten zu sein.

5. Von den Stabsführern ist einer zur Versehung des Profosendienstes, der andere zur Aufsicht beim Train bestimmt. — Ersterer befindet sich beim Bataillons-Adjutanten, letzterer beim Proviant-Offizier.

6. Von den Bandagenträgern gehört einer zum Ober-, der andere zum Assistenz- (Subaltern-) Arzte.

7. Von den Offiziersdienern des Stabs gehört je einer dem Stabsoffizier, dem Adjutanten, dem Proviantoffizier, dem Feldkaplan, Oberarzt und Rechnungsoffizier, der Assistenz- (Subaltern-) Arzt hat als Ordonnanz einen Schützen von den Kompagnien zugewiesen zu erhalten.

8. Die Rechnungs-Oberjäger befinden sich während eines Marsches und Gefechtes beim Train die Blessirtenträger beim Oberarzt und werden von demselben nach Erforderniß des Dienstes vertheilt.

*) Im Mobilisirungsfalle nehmen die Landes-Bataillone die Bezeichnung „Feld“ oder „Reserve“ an, z. B.

1. Unterinntaler Landeschützen-Feld-Bataillon, und 1. Unterinntaler Landeschützen-Reserve-Bataillon.

Schema II.

über den Stand der Landeschützen-Bataillons-Gadres.

Und zwar			Stand		
			eines Landes- schützen-Bataillons- Gadres	sämmlicher Landeschützen- Bataillons-Gadres	
			im Frieden		
			M a n n.		
Stabs-Offizier als Bataillons-Commandant			1	10	
Evidenz- und Verwaltungs-Offiziere			1	10	
Instructions-Offiziere			4	40	
Mannschaft	ohne mit	Feuergewehr	Kadet-Offiziers-Stellvertreter	1	10
			Oberjäger	1	10
			Zugsführer	2	20
			Unterjäger	4	40
			Patrullführer	4	40
	ohne		Schützen *)	14	140
			Rechnungs-Oberjäger	1	10
			Büchsenmacher	1	10
			Hornisten	2	20
			Summe	36	360
Bezirks-Oberjäger **)				40	
Zusammen				400	

*) Unter diesen Schützen sind 10 Chargen-Schüler und 4 Professionisten.

**) Die Bezirks-Oberjäger werden zum Zwecke der Evidenthaltung des Aufenthaltsortes der Landeschützen von der Landesverteidigungs-Oberbehörde den politischen Bezirksbehörden zugewiesen und haben auch die diesen Behörden obliegenden Geschäfte bezüglich der Urlauber und Reservisten des stehenden Heeres zu besorgen.

Schema III.

über den Normal-Stand einer Landesschützen-Eskadron, sowie über den gemeinsamen Ergänzungs-Cadre im Kriege und im Frieden.

Und zwar:	Stand				Anmerkung
	der Eskadron		des gemeinsamen Cadres		
	Mann	Pferd	Mann	Pferd	
Stabsoffizier oder Rittmeister	—	—	1	—	
Rittmeister	1	1	—	—	
Oberlieutenant	2	2	—	—	
Lieutenant	2	2	1	1	
Kadet-Offiziers-Stellvertreter	1	1	1	1	
Oberjäger	3	3	2	1	} hierunter bei der Eskadron und beim gemeinsamen Cadre ein Rechnungs-Oberj.
Zugsführer	4	4	1	1	
Unterjäger	16	16	4	4	
Hornisten	1	1	—	—	
Schützen	130	130	16	16	
Schützen	13	—	4	—	
Fahrmänner	5	—	—	—	unberitten
Kurfschmied	1	—	—	—	
Riemer	1	—	—	—	
Offiziersdiener	5	—	2	—	
Summa	185	160	32	24	
Somit 2 Landesschützen-Eskadrons im Kriege	370	320			

Anmerkung. Der Commandant beider Eskadrons in Tirol und Vorarlberg ist im Frieden zugleich Commandant des gemeinsamen Cadres.